

WIABA

Wohnen im Alter Birmensdorf und Aesch

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen den

### **Politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf**

als Auftraggeberin, nachstehend Gemeinden genannt, vertreten durch die Gemeinderäte

und

### **der Genossenschaft Alterszentrum am Bach**

als Auftragnehmerin, nachstehend Genossenschaft genannt, vertreten durch ...

## **1 Präambel**

In der Absicht, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Aesch und Birmensdorf bedarfsgerechte Dienstleistungen und Betreuung im Alter zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die folgende Leistungsvereinbarung.

Beide Seiten, die Gemeinden und die Genossenschaft, verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

## **2 Rahmen**

### **2.1 Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden und der Genossenschaft. Die Gemeinden übertragen der Genossenschaft mit dieser Leistungsvereinbarung die nachfolgend genannten Aufgaben; die Genossenschaft verpflichtet sich, die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, namentlich:

- Bau und Betrieb eines Alterszentrums mit Dienstleistungen für die gesamte ältere Bevölkerung und deren Bezugspersonen der beiden Gemeinden Aesch und Birmensdorf
- Bau und Betrieb von stationärem Wohnraum für ca. 50 Personen, als Teil des Alterszentrums.
- Betrieb eines Spitexstützpunktes
- Weitere ambulante Dienstleistungen, die das Wohnen zu Hause unterstützen.
- Betrieb einer Informations- und Anlaufstelle; z.B. für Informationen, erste Triage für Hilfe Suchende, Koordination der Freiwilligenarbeit.

Die Übertragung weiterer Aufgaben an die Genossenschaft bedarf der schriftlichen Ergänzung dieser Vereinbarung, doch ist die Genossenschaft frei, weitere Dienstleistungen für die Bewohner des Alterszentrums oder für die ältere Bevölkerung der beiden Gemeinden insgesamt zu erbringen, wenn sie deren Kosten allein trägt.

## **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Den Rahmen dieser Vereinbarung bilden die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Zürich im Bereich der Altershilfe und -betreuung, insbesondere

### a) Bund

- Art. 39 und 49 Absatz 6 des BG über die Krankenversicherung vom 18.3.1994 und deren Ausführungsvorschriften
- Art. 222 ff. der Verordnung zum AHV-Gesetz vom 31.10.1947 für den Bereich der häuslichen Krankenpflege

### b) Kanton Zürich

- §§ 39 – 43 und § 59 Gesundheitsgesetz vom 4.11.1962
- VO über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26.2.1968
- §§ 1 – 3 Gesetz über die Beitragsleistungen für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4.3.1973
- Patientinnen- und Patientengesetz vom 5.4.2004
- Sozialhilfegesetz vom 14.6.1981

Zusätzlich gelten die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinden Aesch und Birmensdorf.

## **2.3 Konzeptionelle Einbindung**

Massgebliche Grundlage dieser Vereinbarung bilden

- der Gründungs- und Kooperationsvertrag vom 27. Juni 2007 als Vorvertrag
- die Statuten der Genossenschaft vom 26. September 2007
- der Schlussbericht Wohnen im Alter, Birmensdorf und Aesch, WIABA, vom Juni 2005

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung werden die Grundsätze Ziff. II/2.6 des Gründungs- und Kooperationsvertrages vom 27. Juni 2007 operationell umgesetzt und übernehmen die Parteien, unter Entlastung der Gründer, die im Namen der zu gründenden Genossenschaft eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen im Sinne von Art. 838 Absatz 3 OR.

## **3 Dienstleistungsangebot**

### **3.1 Alterszentrum**

Das Alterszentrum bietet neben dem Angebot für stationäres Wohnen, den Räumlichkeiten für die Vermittlung der ambulanten Dienstleistungen und einer Informations- und Anlaufstelle weitere Dienstleistungen für alle ältere Menschen der beiden Gemeinden an: ein für alle Einwohnerinnen und Einwohner offener Restaurationsbetrieb, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige, einen Mehrzweckraum und Räumlichkeiten für Therapien, Podologie, Coiffeur und eventuell weitere Nutzungsmöglichkeiten.

### **3.2 Stationäres Wohnen**

Angebot an stationärem Wohnraum, prioritär für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Birmensdorf und Aesch.

- Angebot von ca. 50 Betten für alle BESA-Stufen (inkl. solcher für demente Patienten)
- Entlastungsangebot für pflegende Angehörige

Das Alterszentrum ist prioritär für Einwohner der Gemeinden Birmensdorf und Aesch bestimmt, wobei die beiden Gemeinden ein Anrecht auf verfügbare Plätze im Verhältnis 4 zu 1 nach folgenden Grundsätzen haben:

- Bei frei werdenden Plätzen werden die auf der Warteliste stehenden Personen prioritär behandelt, bis das Verhältnis 4 zu 1 wieder hergestellt ist.
- Stehen bis zum Ausgleich dieses Verhältnisses keine Bewohner der benötigten Gemeinde zur Verfügung, so wird zunächst die andere Gemeinde berücksichtigt.
- Ist das Verhältnis 4 zu 1 hergestellt, werden zuerst Bewohner der beiden Gemeinden berücksichtigt.
- Sind beide Gemeindewartelisten leer, ist die Genossenschaft frei, die Plätze anderweitig zu vergeben.

Die Leistungen in der Pflege richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Qualitätsstandards.

Das Angebot umfasst die Hotellerie, (Einzel- und Paarzimmer mit Nasszellen, allgemeine Wohn- und Aufenthaltsräume, Kellerabteil) sowie Angebote zur Tagesgestaltung.

### **3.3 Ambulante Dienstleistungen**

#### **3.3.1 Spitex-Stützpunkt**

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Personen, bei denen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde, dass sie wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.

Die Spitex-Dienstleistungen

- ermöglichen es den Bezügerinnen und Bezüger in der ihnen vertrauten Umgebung zu verbleiben, solange es für alle Beteiligten tragbar ist.
- unterstützen und entlasten die pflegenden Angehörigen, Freunde, Bekannte und Nachbarn.
- vermeiden und / oder verkürzen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen.
- sorgen dafür, dass bei Hilfeleistungen Eigenaktivität und Selbsthilfe durch Angehörige und Personen aus dem Umfeld der Benützerinnen und Benützer gefördert und unterstützt werden.

Die Genossenschaft sorgt dafür, dass im Minimum die folgenden Dienstleistungen angeboten werden:

- Krankenpflege-Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenversicherung
- Notwendige Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich

### **3.3.2 Weitere ambulante Dienstleistungen**

Angebote wie Fahrdienst, Mahlzeitendienst, Krankenmobiliemagazin und eventuell weitere Angebote werden bedarfsgerecht erbracht.

Die Angebote der ambulanten Dienstleistungen werden nach eidgenössischen und kantonalen Qualitätsstandards erbracht.

### **3.4 Informations- und Anlaufstelle**

- Dokumentation aller in der Gemeinde und der Region zur Verfügung stehenden Angebote für die ältere Bevölkerung.
- Triage und Beratung von Hilfesuchenden zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
- Förderung und Entwicklung der Koordination der Freiwilligenarbeit, Begleitung, Werbung von Freiwilligen (siehe auch Abschnitt 4.1), Förderung und Entwicklung der Nachbarschaftshilfe.

## **4 Aufgaben der Genossenschaft**

### **4.1 Grundsatz**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, das in Abschnitt 3 aufgeführte Dienstleistungsangebot gemäss den vereinbarten Qualitätsstandards dauernd zu erbringen.

### **4.2 Personal**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, für alle Aufgaben den Anforderungen entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal zu beschäftigen. Sie erlässt dazu entsprechende Stellenbeschriebe.

Sie erlässt ein Personalreglement und regelt die Anstellungsbedingungen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung sowie die Schweigepflicht.

Grundsätzlich kann alles Personal der Genossenschaft bedarfsgerecht sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich eingesetzt werden.

Die Genossenschaft prüft laufend, welche der von ihr angebotenen Dienstleistungen, vor allem solche im Bereich der Beziehungspflege, durch Freiwillige ausgeführt werden können. Sie arbeitet dazu nach Möglichkeit mit andern Organisationen der beiden Gemeinden zusammen, die ebenfalls Freiwillige einsetzen und bietet bei Bedarf ihre guten Dienste an.

### **4.3 Arbeitsgrundsätze**

Die Genossenschaft erlässt ein Betriebsreglement, welches durch die Gemeinderäte zu genehmigen ist.

Die Genossenschaft betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Bauprojekt und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung der Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte genehmigen die Wahl der Revisionsstelle der Genossenschaft.

### **4.4 Finanzielles**

#### **4.4.1 Stationäres Wohnen**

Der Bereich stationäres Wohnen wird, mit Ausnahme des Entlastungsangebotes für pflegende Angehörige, kostendeckend geführt.

#### **4.4.2 Ambulante Dienstleistungen**

An den Kosten der auf Grund gesetzlicher Vorgaben erbrachten ambulanten Dienstleistungen und den Kosten der Informations- und Anlaufstelle beteiligen sich die beiden Gemeinden nach Massgabe von Abschnitt 5.2.

Das Defizit der Spitex wird wie bis anhin durch die Gemeinden getragen (siehe Vereinbarung zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Aesch und dem Spitex-Verein Birmensdorf-Aesch vom 1. Januar 1995/Gemeindeversammlung Birmensdorf Beschluss Nr. 5 vom 10.6.94/Gemeindeversammlung Aesch Beschluss vom 1. Juni 1994)

#### **4.4.3 Weitere Dienstleistungen und Angebote**

Für weitere nicht kostendeckend zu erbringende Leistungen legt die Genossenschaft jährlich bis zum 31. Januar ein Budget sowie die dafür massgebliche Tarifordnung vor und sie stellt den Gemeinden Antrag auf Erstattung der nicht kostendeckenden Anteile.

Will die Genossenschaft weitere Beiträge an Dienstleistungen und Angebote geltend machen, sind dafür von Fall zu Fall besondere Gesuche einzureichen und ist zu begründen, weshalb sie diese Kosten nicht selbst zu tragen vermag.

#### **4.4.4 Informations- und Anlaufstelle**

Die Genossenschaft legt den Gemeinden bis 31. Januar ein Budget mit Aufgaben und Zielen der Informations- und Anlaufstelle vor.

#### **4.4.5 Staatsbeiträge**

Die Genossenschaft ist verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die Staatsbeiträge geltend gemacht werden können, rechtzeitig die entsprechenden Gesuche und Unterlagen einzureichen.

#### **4.4.6 Jahresbericht, Jahresrechnung**

Die Betriebsrechnung der von den Gemeinden finanziell unterstützten Bereiche sowie der Jahresbericht über die gesamte Geschäftstätigkeit der Genossenschaft sind den Gemeinden nach der Genehmigung durch die Generalversammlung jeweils bis spätestens 31. Januar einzureichen.

#### **4.4.7 Spenden**

Spenden und Zuwendungen an die Genossenschaft, werden einem speziellen Fonds zugewiesen. Über dessen Verwendung erlässt die Genossenschaft ein Reglement, das von den Gemeinden genehmigt werden muss.

#### **4.4.8 Verschiedenes**

Sofern die Vorgaben dieser Leistungsvereinbarung nicht verletzt werden,

- kann die Genossenschaft für einzelne Dienstleistungen Aufträge an Dritte vergeben.
- ist die Genossenschaft frei, weitere Dienstleistungen auf marktwirtschaftlicher Basis für Bewohnerinnen, Bewohner und Dritte anzubieten.

## **5 Aufgaben der Gemeinden**

### **5.1 Beteiligung der Gemeinden**

Die Gemeinden beteiligen sich am Genossenschaftskapital und gewähren der Genossenschaft Darlehen. Die Gemeinde Birmensdorf veräussert das Standortgrundstück an die Genossenschaft. Die Einzelheiten werden in entsprechenden separaten Verträgen geregelt.

### **5.2 Finanzielle Beiträge**

Die Gemeinden verpflichten sich, sich an den Kosten der nicht kostendeckend zu führenden ambulanten Dienstleistungen nach Massgabe folgender Regelung zu beteiligen.

Mit der Genehmigung des Budgets und der Beitragsgesuche der Genossenschaft gemäss Abschnitt 4.4.3 gelten die von den Gemeinden übernommenen Kostenanteile als neue jährlich wiederkehrende Ausgabe bewilligt, soweit sie für beide Gemeinden zusammen ein Kostendach von Fr. 120'000.-- p.a. nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Beitragsgesuche sind als neue einmalige Ausgaben dem ordentlichen Ausgabenbewilligungsverfahren unterstellt.

### **5.3 Weitere Leistungen**

Die Gemeinden sind bereit, einzeln oder gemeinsam, für die Genossenschaft bestimmte Infrastrukturleistungen auf vertraglicher Basis zu Selbstkosten zu erbringen (z.B. Rechnungsführung).

### **5.4 Modalitäten**

Der aus dem jährlichen Budget abgeleitete Betrag (siehe Abschnitt 5.2) wird je zur Hälfte jeweils Ende Januar und Ende Juni ausgerichtet. Ein allfälliger Überschuss bzw. Mehraufwand wird mit dem Folgejahr verrechnet.

## **6 Kontrolle**

### **6.1 Grundsatz**

Die Gemeinden haben ein Recht auf Einsicht in die Bücher der Genossenschaft und zur Kontrolle der Erfüllung der der Genossenschaft übertragenen Aufgaben.

## **6.2 Vertretung der Gemeinden im Vorstand**

Der Gemeinderat Aesch delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte, der Gemeinderat Birmensdorf zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus seiner Mitte in den Vorstand der Genossenschaft.

## **6.3 Evaluation**

Die Genossenschaft führt regelmässig Erhebungen über die Qualität der von ihr erbrachten Dienstleistungen durch (z.B. Kunden- und / oder Mitarbeiterinnenzufriedenheit, bedarfsgerechte Ausrichtung der Dienstleistungen, Erhebungen über Lücken, Schwächen und Stärken des Angebots, usw. (siehe auch Abschnitt 4.3).

# **7 Schlussbestimmungen**

## **7.1 Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

Diese Leistungsvereinbarung tritt am ... in Kraft und besteht ohne zeitliche Beschränkung. Die Vertragsparteien haben das Recht, die Leistungsvereinbarung aus wichtigen Gründen aufzulösen.

Diese Vereinbarung wird durch die Vertragsparteien spätestens nach Ablauf einer Frist von ... Monaten überarbeitet und den bestehenden gegenseitigen Bedürfnissen angepasst.

## **7.2 Auflösung der Genossenschaft**

Der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft bedarf der Genehmigung der Gemeinderäte.

## **7.3 Änderungen**

Änderungen der Leistungsvereinbarung bedürfen, unter Vorbehalt von Absatz 2, der schriftlichen Zustimmung aller Parteien.

Die Parteien sind verpflichtet, die Leistungsvereinbarung den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn sich deren Änderung als für die Erfüllung der Aufgaben notwendig oder angemessen erweist, weil

- sich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geändert haben, oder
- die Voraussetzungen für die Subventionierung von Bau und Betrieb des Alterszentrums geändert haben, oder
- die Anforderungen an die Betriebsbewilligung geändert haben, oder
- seitens der Behörden neue Auflagen verfügt werden, oder
- sich neue Erkenntnisse und Standards in der Betreuung im Alter durchgesetzt haben.

## **7.4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige, ungültige oder undurchführbare Bestimmung oder eine Vertragslücke mit einer Bestimmung zu ersetzen, welche den Absichten und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am besten entspricht.

## **7.5 Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung werden durch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren als einzige Instanz beurteilt.